

- ENTWURF – (Stand: 21.01.2019)

Dieser Entwurf basiert auf den Beratungsergebnissen des Beirates, der sich aus Touristikern sowie Stadt- und Gemeindevertretern der Region zusammensetzt. Es handelt sich hierbei um eine Empfehlung.

Satzung der Gemeinde _____ über die Erhebung einer Kurabgabe

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVOBl. M-V 2011 S.777) und der §§ 1,2,4,11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg Vorpommern in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde _____ erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Der Ort _____ und seine Ortsteile _____ sind staatlich anerkannte Erholungsorte.

(2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erheben die unter Absatz (1) genannten Orte eine Kurabgabe.

(3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

(4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung der Kurabgabe nicht berührt.

(5) _____ nimmt die Aufgaben der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabenrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

§2

Erhebungsgebiet/Erhebungszeitraum

(1) Die Kurabgabe wird in _____ mit den Ortsteilen
_____ erhoben.

(2) Die Kurabgabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

(1) Die Kurabgabe wird von allen Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.

(2) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er diese überwiegend selbst oder durch Dritte zu Erholungszwecken nutzt.

(3) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach §3 Absatz 2 sind verpflichtet für sich und Ihre Ehegatten/Lebensgefährten eine Jahreskurabgabe gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung, unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet, zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufhalten werden. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.

Wechselt das das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Erhebungszeitraumes ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer/Besitzer zu zahlen.

(4) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Bungalows, Ferienhäuser, Gästezimmer, Wohnungen, Zimmer in Hotels, Jugendherbergen,

Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Pensionen, Wohnwagen und –mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze und sonstige geeignete Unterbringungsmöglichkeiten.

(5) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§4

Befreiungen von der Kurabgabe

(1) Von der Kurabgabepflicht sind befreit:

(a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(b) Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.

(c) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von 81% - 100% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(d) Ortsfremde, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten um beruflich tätig zu sein oder sich dort zum Betrieb eines Gewerbes aufhalten.

(e) Ortsfremde, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten zum Zwecke der schulischen, außerschulischen oder beruflichen Bildung, Fortbildung oder Ausbildung, zur Erfüllung gemeinnütziger Jugendarbeit von Vereinen sowie deren hauptamtliche und ehrenamtliche zur Personensorge, Qualifizierung, Aufsicht, Lehre und Anleitung Berechtigte.

(2) Die Voraussetzung für die Befreiung ist vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§5

Ermäßigungen

(1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:

(a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Personen, die ein Freiwilliges Soziales oder ökologisches Jahr leisten, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres

(b) Schwerbehinderte ab einem Grad von 50% und deren erforderliche Begleitperson, sofern diese im Schwerbehindertenausweis mit „B“ gekennzeichnet ist.

(2) Die Ermäßigung beträgt 50%. Es wird nur eine Ermäßigung angerechnet.

(3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung ist vom Antragsteller in geeigneter Form nachzuweisen.

§6

Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt je Person und Aufenthaltstag ____ €.

(2) Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag gerechnet.

(3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein.

Die Jahreskurabgabe beträgt ____ €

(4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§7

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise

(2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte in den Touristeninformationen Wesenberg, Burg 1 oder Mirow, Schlossinsel 2a zu erwerben.

(3) Für Kurabgabepflichtige, die eine Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit im Erhebungsgebiet nutzen, ist die Kurabgabe bei Ankunft für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und an den Quartiergeber oder seinen Bevollmächtigten mit der entsprechenden Belegabgabe zu zahlen.

(4) Die Quartiergeber haben die Abführung der Kurabgaben als Bringschuld gegenüber der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 wahrzunehmen.

(5) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zum Beginn des Erhebungszeitraumes lt. §2 Absatz 2 und ist laut Heranziehungsbescheid fällig.

§8

Rückzahlung der Kurabgabe

(1) Bei begründetem, vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt die Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 die zu viel entrichtete Kurabgabe zurück.

(2) Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen die Rückgabe der Kurkarte und der Bestätigung (Meldescheindurchschrift) des Quartiergebers, die die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach Abreise.

(4) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Erhebungszeitraumes dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist bzw. keine Vermietung oder sonstige Drittnutzung erfolgt ist.

§9

Kurkarte/Meldeschein

(1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte. Kurkarten und Jahreskurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.

(2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind für den in §2 Absatz 2 genannten Erhebungszeitraum des jeweiligen Jahres gültig.

(3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur ermäßigten oder kostenlosen Benutzung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.

(4) Kurkarten sind im Erhebungsgebiet lt. §2 Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen dem von der Gemeinde _____ beauftragten Mitarbeiter vorzuzeigen.

(5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§10

Pflichten der Quartiergeber und/oder deren bevollmächtigte Personen

(1) Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber) sowie dessen Bevollmächtigter oder Beauftragter sind verpflichtet, der Gemeinde _____ oder deren Beauftragten gemäß §1 Absatz 5 die Art der Unterkünfte, Anzahl der Zimmer und Anzahl der Betten bzw. Anzahl

der Stellplätze auf Campingplätzen und die Anzahl der bewirtschafteten Bootsliegendeplätze mitzuteilen.

(2) Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, alle von ihnen aufgenommenen, beherbergten Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des Landesmeldegesetzes §27 LMG M-V anzumelden und die Kurkarte bereitzuhalten sowie zu verwenden.

(3) Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen.

(4) Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung sowie Abführung der Kurabgabe.

(5) Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte sind verpflichtet, die beherbergten Personen mindestens einmal jährlich zum 15. November des laufenden Jahres an die Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 zu melden und die Kurabgabe lt. Bescheid abzuführen.

(6) Weigert sich der Kurabgabepflichtige die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.

(7) Verschriebene und/oder unbenutzte Kurkarten sind bis spätestens 15. Dezember des laufenden Jahres an die Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 zurück zu geben. Für den Verlust einer gegen Quittung herausgegebenen Kurkarte werden ____ € (Höhe der Jahreskurkarte) gegenüber dem Quartiergeber in Rechnung gestellt.

(8) Quartiergeber sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.

(9) Die Quartiergeber sowie dessen Bevollmächtigte haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Geburtsjahr, Postleitzahl des Hauptwohnsitzes, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer der ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über den Ausschluss der Abgabepflicht begründete Tatsachen einzutragen.

(10) Die zu verwendende Kurkarte besteht aus 3 Ausfertigungen. Der Gast hat mit seiner Unterschrift auf der ausgefüllten Kurkarte die Richtigkeit der Eintragungen zu bestätigen. Das „Exemplar für den Gast“ ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen. Das „Exemplar für den Quartiergeber“ ist zusammen mit dem Verzeichnis

nach §10 Absatz 9 für einen Zeitraum von 2 Jahren (gerechnet vom Tag der Abreise an) aufzubewahren und von der Gemeinde beauftragten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Das „Exemplar für die Gemeinde“ ist mit der Abrechnung der Kurabgabe an die Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 zu übergeben. Im Falle von Quartiergebern, die die Gäste mittels automatisierten Verfahrens erfassen, kann eine andere Verfahrensweise festgelegt werden.

(11) Eigentümer und/oder Besitzer von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten sind verantwortlich für die Abrechnung der Kurabgaben. Wechselt die Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit den Eigentümer und/oder Besitzer, ist dies der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 vom Vorbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

(12) Vermittler bzw. Verwalter von Wohneinheiten bzw. Wohngelegenheiten haben der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 die Namen und Anschriften der Personen mitzuteilen, für die sie Unterkunftsmöglichkeiten zur vorübergehenden Nutzung vermitteln als auch die in §10 Absatz 1 für diese Unterkunft geforderten Angaben zu machen.

(13) Zur teilweisen Abgeltung der durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Quartiergeber einen Betrag in Höhe von 3% der jeweils abgerechneten Kurabgabe. Dafür werden dem Quartiergeber bei der Abrechnung 3% erlassen.

§ 11

Auskunftspflicht

Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber oder seinem Bevollmächtigten und der Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.

§12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen und Kontrollen

(1) Wenn die Gemeinde _____ oder deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 die Abgabengrundlage für eine Meldepflicht wegen Nichterfüllung der Meldepflicht nach §10 Absatz 1 nicht ermitteln kann, hat es diese zu schätzen und einen darauf beruhenden Abgabebescheid zu erlassen.

(2) Bei Quartiergebern und/oder ihren Bevollmächtigten die ihrer Meldepflicht nach §10 nicht nachkommen und/oder offensichtlich unrichtige Angaben gemacht haben, ist die Gemeinde _____ und deren Beauftragter lt. §1 Absatz 5 befugt, diese zu prüfen und eine Schätzung vorzunehmen.

§13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG handelt, wer gegen diese Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach §17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Absatz 5 KAG M-V ist der Amtsvorsteher des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte.

§14

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Heranziehung der Kurabgabepflichtigen und zur Festsetzung der Kurabgabe im Rahmen der Bestimmungen nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen, personenbezogenen Daten durch die Gemeinde _____ zulässig.
- (2) Die Gemeinde _____ ist befugt, über die anfallenden Daten ein Verzeichnis der Kurabgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß §7 sind die von der Gemeinde _____ beauftragten Dritten zur Erhebung der Kurabgabe befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes (DSG) M-V bei den entsprechenden Finanzämtern, beim Grundbuchamt, bei Katasteramt des Landkreises sowie in eigenen Verzeichnissen einzuholen. Darunter fallen: Auskünfte wie Melderegisterauskünfte, Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz (LMG) M-V, Gästeverzeichnis des Quartiergebers, Anträge auf Vorverkaufsverzichtserklärungen und Grundstückeigentümergehöriges Verzeichnis. Die Gemeinde _____ darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

§14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Unterschrift

Dienstsigel

Ort, Datum

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend §5 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.